

nen, so beweist das nur, daß das Gesetz in diesem Punkte nichts taugt, daß es Dinge aufgenommen hat, welche entweder in einen allgemeinen Grundsatz hätten zusammengefaßt werden oder in die ausführende Verordnung kommen sollen. Wenn also in diesem Gesetze Dinge sich befinden, welche eine allgemeine Anwendbarkeit nicht zulassen, so kann das nicht die Folge haben, daß man den Gemeinden nachläßt, gegen das Gesetz etwas Anders in einem Localstatute festzusetzen, sondern nur, daß man aus dem Gesetze herauswirft, was nicht für das ganze Land anwendbar, sondern Sache der Gemeinden und der ausführenden Behörde ist. Ueberhaupt, glaube ich, muß man sich sehr hüten, unwesentliche und zu specielle Vorschriften in ein Gesetz aufzunehmen. Bei einer flüchtigen Durchsicht finde ich z. B., daß §§. 15. bis 20. völlig überflüssig im Gesetze sind; sie betreffen Dinge, welche sich theils von selbst verstehen, theils nicht in das Gesetz gehören. Wenn diese und alle zu speciellen §§. herausgeworfen werden, so wird man auch nicht nöthig haben, Ausnahmen zuzulassen. Ich kann mich also nicht dafür erklären, daß man die Gemeinden berechtere, etwas anzuordnen, was dem Gesetze widerspricht. Ich achte gewiß die Freiheit der deutschen Gemeinden hoch; — in manchen andern gepriesenen Ländern haben die Gemeinden oft weniger Freiheit; — aber so weit kann ich die Freiheit der Gemeinden nie und nirgends ausdehnen lassen, daß man ihnen das Recht der Stände zugestehet, und auf sie wenigstens theilweise das Recht der Gesetzgebung übertrage, welches allein den Ständen in Gemeinschaft mit der Regierung zukommt.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich konnte mich nur freuen, daß der Vorschlag vom Abgeordneten Lattermann unterstützt wurde, und ich wünsche, daß er angenommen würde. Ich erlaube mir, um die Idee dieses Antrags zu rechtfertigen, folgendes zu äußern. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieses Gesetz eine allgemeine Anwendbarkeit im Lande nicht erhalten kann; das fühlte der Gesetzgeber selbst, und ließ in diesem §. Beschränkungen zu; aber wer die Sachlage kennt, wer es fühlt, daß das Schulwesen durchaus relativ ist, und für jede Gemeinde eine andere Einrichtung bedarf, für jede Gemeinde modificirt werden muß, der wird und kann nicht anders sagen, als daß es in der That so viele Ausnahmen von dem Gesetze geben muß, als Gemeinden im Lande sind. Es ist ganz richtig, wenn man behauptet, daß es für das Land so viele Localschulordnungen geben müsse, als selbstständige Gemeinden im Lande sind. Ist die Lage der Dinge so, so geht daraus hervor, daß wir nicht weiter in der Sache kommen, wenn wir den §. nach dem Entwurfe beibehalten, und nur den einen oder andern §. aus dem Gesetze entfernen wollen. So kommen wir nicht zum Ziele; es bleiben noch außer den von dem Abg. genannten §§. noch viele §§. übrig, welche herausgeworfen werden müssen, und zuletzt wird das Gesetz so geschwächt werden, daß kein §. mehr darin bleibt; denn ich glaube, keinen gefunden zu haben, der eine allgemeine Anwendung erleiden könnte.

Abg. v. Hartmann: Ich theile aus voller Ueberzeugung die Ansicht des Abg. von Mayer, und glaube auch, daß es gewisse allgemeine Grundsätze geben müsse, welche für jeden Ort und

für jede Gemeinde im Lande passen. Was übrigens das Amendement des Abg. Lattermann anlangt, so glaube ich nicht, daß dem beigetreten werden könnte.

Abg. Eisenstuck: Es ist dieser §. sowohl nach dem Gesetzentwurfe, als nach der Deputation, mannigfaltig angegriffen worden. Mehrere Abgeordnete sind davon ausgegangen, daß der §. ganz wegfallen müsse; andere haben gemeint, daß eine Beschränkung desselben auf die Städte unzulässig sei, und dann hat man gemeint, daß der Antrag der Deputation dem Zwecke nicht entspreche und das Gesetz in seinen Grundfesten erschüttere. Ich sollte wohl meinen, daß alle diese Behauptungen ihre Widerlegung finden können. Daß ein allgemeines Gesetz, bei der Mannigfaltigkeit der Localitäten, doch nicht das Einzelne in sich aufnehmen könne, daß ein solches Gesetz Localstatute zulassen müsse, liegt wohl auf der Hand und ich darf mich hier auf die Motiven beziehen, welche dem Gesetze beigefügt sind. Es ist auch eine allgemeine Erfahrung, daß die Schulordnung von 1773, wenn sie auch anderes Gute hatte, dennoch an dem Fehler schwer darnieder lag, daß sie in den Städten weniger zur Anwendung gebracht werden konnte. Sie hat die größten Ungleichheiten zur Folge gehabt und ich erkenne als einen großen Vorzug des neuen Gesetzes, daß es nun diese Nachtheile beseitigt. Uebrigens enthält ja der Vorschlag der Deputation nichts Ungewöhnliches; ich beziehe mich auf die Städteordnung, wo Localstatuten als nothwendig anerkannt worden. Es ist gesagt worden, daß das Gesetz nur Allgemeines enthalten müsse und nichts von dem enthalten dürfe, was einer Veränderung durch ein Localstatut ausgesetzt sei. Es mag sein, daß im Gesetzentwurfe, wie er vorliegt, noch Manches enthalten ist, was vielleicht in der Verordnung einen Platz gefunden haben würde; ich glaube aber, deshalb kann man der Staatsregierung nie einen Vorwurf machen, wenn sie der ständischen Zustimmung unterwirft, was sie durch Verordnung hätte ausführen können. Wenn man aber meint, daß die Errichtung von Localstatuten nicht auf die Städte zu beschränken, sondern auf die größern Orte auszudehnen sei, so muß ich doch fragen, welcher Ort ist größer, welcher kleiner, welcher Ort soll die Berechtigung haben, ein Localstatut zu errichten, welcher nicht? Uebrigens ist es außer Zweifel, daß das enge Zusammenwohnen in den Städten, die größere Bevölkerung, eine große Verschiedenheit hervorbringen muß, sowohl in den innern als äußern Verhältnissen. Man darf nur eins nehmen. Es ist gesagt worden, das Minimum eines Lehrers soll 120 Thlr. sein; nun, da muß ich doch gestehen, daß in den Städten sich dieß anders bestimmen wird, was doch nicht anders möglich ist, als durch ein Privatstatut. Ich glaube, daß ohne eine Localschulordnung das Gesetz sich nicht ausführen läßt. Es ist in der Theorie allerdings richtig, daß ein Gesetz in allen Theilen des Landes anzuwenden sein müsse; aber darauf ein Gesetz, wie das vorliegende, basiren zu wollen, welches das Schulwesen in sich faßt, ist nicht möglich; die Verschiedenheit der Verhältnisse ist ungemein groß, namentlich was die Wohnungen der Schullehrer und die Rechte und Verbindlichkeiten der Schulgemeinden, den Schullehrern gegenüber, anbelangt. Wichtigere scheint mir der Einwurf, den man gemacht hat, daß entweder der 2. Satz beibehalten werden soll, oder daß er nicht eine